

## SATZUNG

des Turn und Sportverein Brüggen

### § 1

Der Verein führt den Namen,

Turn und Sportverein Brüggen e.V. 1908.  
( TSV Brüggen e.V.)

Er hat seinen Sitz in 3211 Brüggen. Die Farben sind schwarz-weiß. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und ist Rechtsnachfolger des TSV Brüggen.

### § 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er dient der Förderung der körperlich und seelischen Gesundheit der Allgemeinheit, insbesondere der Jugend durch Pflege der Leibesübung und der Kameratschaft.

### § 3

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessional neutral.

### § 4

Der Verein ist selbstlos tätig; alle laufenden Einkünfte werden zur Bestreitung der Ausgaben verwendet die der Erreichung des Vereinsziels dienen. Der Verein darf keinen Gewinn erstreben. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Vereinsmitteln im Rahmen der geltenden Amateurbestimmungen des Deutschen Sportbundes. Sie haben bei Austritt oder Auflösung des Vereins keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verbleiben nach Deckung der laufenden Ausgaben noch Überschüsse, so werden diese zur Ansammlung eines Zweckvermögens verwendet. Dieses darf nur für Erwerb oder Instandsetzung von Sportstätten und Geräten verwendet werden.

### § 5

Der Verein gehört dem Landessportbund Niedersachsen an und ist den Satzungen dieser Organisation unterworfen.

## § 6

Der Verein hat :

- a) aktive Mitglieder unter und über 18 Jahren,
- b) passive Mitglieder,
- c) Ehrenmitglieder.

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person auf Antrag werden. Der Antrag soll enthalten :

Name, Vorname, Geburtsdatum, Geburtsort und Wohnort. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Vorstand. Bei Ablehnung kann der Bewerber den Ältestenrat anrufen, dessen Entscheidung endgültig ist. Eine Ablehnung muß dem Bewerber schriftlich mitgeteilt werden und braucht nicht begründet zu sein.

Als ordentliche Mitglieder zählen Personen mit Vollendung des 18. Lebensjahres. Personen unter 18 Jahren haben zum Aufnahmeantrag noch die Einwilligung der Eltern oder des Erziehungsberechtigten beizubringen.

Ehrenmitglieder werden vom Vorstand der Jahreshauptversammlung oder der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Der Vorschlag muß mindestens von 2/3 der anwesenden Mitglieder angenommen werden.

Die Ehrenmitgliedschaft kann verliehen werden an Personen, die sich um die Förderung des Sports innerhalb des Vereins große Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder sind ordentliche Mitglieder, die von der Beitragsleistung befreit sind.

## § 7

Die Mitglieder haben alle Rechte, die sich auf Grund dieser Satzung und der Zweckbestimmung des Vereins ergeben. Sie sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern, zu unterstützen und zu verteidigen, sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane zu befolgen.

(+) § 8

Der Mitgliederbeitrag wird von der Jahreshauptversammlung festgesetzt und muß 1/2 jährlich im voraus entrichtet werden.

Wer nach dem 01.07. des Jahres bez. muß 3,-DM  
" " " 31.12. " " bez. muß 6,-DM

Bearbeitungsgebühr bezahlen.

Der Beitrag soll betragen :

- a) Für aktive und passive Mitglieder mit Vollendung des 18. Lebensjahres und Bundesw.-Zeitsoldaten monatlich 6,-DM
- b) Ehepaare pro Pers. " " 5,-DM
- c) Jugendliche ab 14 Jahre, Schüler, Auszub., Studenten (bis 27 Jahre) Rentner, Bundesw. gezogen " " 3,-DM
- d) Jugendl. von 6 bis 14 Jahre " " 2,-DM
- e) Familie mit Kindern :

Beispiel: 2 Erw. und 1 Kind nächstes Kind frei  
1 Erw. und 2 Kinder " " " "

(Kinder gelten bis 18 Jahre)

- f) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- g) Sonderbeiträge für die Benutzung außerordentlicher Vereinseinrichtungen werden im Bedarfsfall durch den Vorstand (§ 26 DGB) festgesetzt.

(+) § 9

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Jahreshauptversammlung. Weitere Organe sind die Mitgliederversammlungen und der Vorstand.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind 1., 2. und 3. Vors. Er wird in der Jahreshauptversammlung auf Dauer von 2 Jahren gewählt.

Wahl des 1. Vors. in allen geraden Jahren 1990/92 u.s.w.

Wahl des 2. u. 3. Vors. in allen ungeraden Jahren 1989/91 u.s.w.

2. Zum erweiterten Vorstand gehören :

- a) der Schatzmeister
- b) der Kassierer
- c) der Schriftführer
- d) der Fußballobmann
- e) der Jugendobmann
- f) der Sozialwart
- g) die Spartenleiter
- h) die Betreuer
- i) die Mitglieder des Ältestenrates
- j) die Kassenprüfer

3. Die Mitglieder des Ältestenrates werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes werden für ein Jahr gewählt.

4. Die Wahl des Jugendobmann erfolgt durch den Vorstand (§ 26 BGB) für die Dauer von einem Jahr nach Anhörung der Jugendmannschaften. Die Wahl des Jugendleiters ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

5. a) Die Wahl der Spartenleiter ist durch die Jahreshauptversammlung zu bestätigen.

b) Die Betreuer werden vom Vorstand bekannt gegeben, nach vorheriger Anhörung der Sparten b.z.w. der Mannschaften.

6. Zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen und zur Tätigkeit von Geschäften sind immer nur zwei Vorstandsmitglieder berechtigt.

7. Der Gesamtvorstand tritt monatlich zusammen.

## § 10

Die Jahreshauptversammlung findet alljährlich in der ersten Hälfte des neuen Vereinsjahres statt und muß vom Vorstand mindestens 3 Wochen vorher durch Aushang bekannt gemacht werden. Die Bekanntmachung muß die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung enthalten.

Die Leitung der Versammlung hat der 1. Vors. oder der Vertreter.

Die Tagesordnung soll enthalten :

Rechenschaftsbericht der Organmitglieder und der Kassenprüfer.

Beschlußfassung über Entlastung.

Neuwahlen und besondere Anträge.

## § 11

Eine außerordentliche Hauptversammlung kann sich ergeben aus einer besonderen oder für den Verein bedrohlichen Situation, die der Vorstand kurzfristig einberufen kann, oder wenn mindestens 1/4 aller Mitglieder über 18 Jahre es unter Angaben von Gründen schriftlich beantragen. Die außerordentliche Hauptversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die Jahreshauptversammlung.

## § 12

Schriftliche Anträge von Mitgliedern an die Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung sind mindestens 2 Wochen vor Stattfinden der Jahreshauptversammlung oder Hauptversammlung dem Vorstand vorzulegen.

## § 13

Außerhalb der Jahreshauptversammlung finden Mitgliederversammlungen nach Bedarf statt. Sie sollen vom Vorstand, wie in § 10 dargelegt, bekanntgemacht werden.

Die Tagesordnung soll keinen Punkt enthalten, der der Jahreshauptversammlung vorbehalten ist.

## § 14

Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn 1/5 aller Mitglieder einen entsprechenden Antrag stellen. Die Einberufung hat mindestens eine Woche vor dem Stattfinden zu erfolgen.

## § 15

Jedes in der Jahreshauptversammlung anwesende Mitglied über 18 Jahren ist stimmberechtigt, wenn es sich in die Anwesenheitsliste eingetragen hat. Stimmübertragungen sind nicht statthaft.

## § 16

Jugendliche unter 18 Jahren haben auf der Jahreshauptversammlung kein Stimmrecht. Sie sind jedoch bei der Wahl des Jugendleiters vollstimmberechtigt.

## § 17

Der Vorstand ist berechtigt, für Sonderaufgaben Ausschüsse zu ernennen, die zwar selbständig arbeiten, aber den Weisungen des Vorstandes unterliegen.

## § 18

Bei Verstoß gegen diese Satzung kann der Vorstand folgende Strafen verhängen :

1. Verweis
2. Disqualifikation
3. ein zeitlich unbegrenztes Verbot des Betretens oder Benutzens der vereinseigenen oder zur Verfügung gestellten Sportanlagen, Sporteinrichtungen oder Sportmitteln.
4. Ausschluß (s. §19)

## § 19

Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, durch Ausschluß oder Tod. Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann nur zum Quartalsende erfolgen und muß dem vertretungsberechtigten Vorstand sechs Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden.

Der Ausschluß eines Mitgliedes kann nur vom Gesamtvorstand beschlossen werden, wenn

1. das Mitglied trotz Mahnungen mit mehr als 6 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
2. Das Mitglied gegen die Vereinssatzung oder die Satzung der Verbände, denen der Verein angehört, verstößt oder sich unehrenhaft verhält oder das Ansehen des Vereins oder der Verbände, denen der Verein angehört, vorsätzlich oder fahrlässig schädigt.

Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Ausgeschlossene Mitglieder sind für alle eingegangenen Verpflichtungen haftbar, verlieren jedoch alle Anrechte, die sie sich durch die Mitgliedschaft erworben haben.

Gegen den Ausschluß gibt es nur die Berufung innerhalb eines Monats über den Ältestenrat, der darüber endgültig beschließt. Für Jugendliche gilt dieses entsprechend.

## § 20

Der Ältestenrat besteht aus 3-5 Mitgliedern. Er ist zuständig als Berufungsinstanz gem. §6, §17 und §19 dieser Satzung. Die gewählten Ältesten sollen nicht unter 30 Jahre alt sein.

## § 21

Von der Jahreshauptversammlung sind zwei Rechnungsprüfer zu wählen. Die Wiederwahl ist nur einmal zulässig.

## § 22

Gegen Gefahren aus dem Spielbetrieb hat sich der Verein durch eine Haftpflichtversicherung abzusichern.

## § 23

Sämtliche Organe des Vereins sind beschlußfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, sofern die Einberufung ordnungsgemäß erfolgt ist.  
Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten gefaßt.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.  
Abstimmung geschehen öffentlich durch Handzeichen.  
Auf Antrag schon eines Mitgliedes kann geheim abgestimmt werden. Über alle Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Dieses ist durch den Versammlungsleiter, einem Mitglied und dem Schriftführer zu unterschreiben.

## § 24

Änderungen der Satzung sind nur in einer Hauptversammlung möglich und bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

## § 25

Sinkt die Zahl der Mitglieder des Vereins so weit ab, daß in keiner Form mehr ein Sportbetrieb aufrechterhalten werden kann, so kann die Auflösung des Vereins beschlossen werden, wenn mindestens 3/4 aller Mitglieder über 18 Jahren mit ihrer Unterschrift dafür stimmen.  
Etwa vorhandenes Vermögen fällt in diesem Fall an die Gemeinde Brüggen für sportliche Zwecke.

## § 26

Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Brüggen, den 23. Januar 1976

Hans-Jürgen Beyer  
Veritas Kupu

Mit M. Heidemeyer  
Herrmann Wegener

K. H. ...

Marga Peland

Arnold F. ...  
P. Klocke

H. Gierb

G. Anden

Fr. Büttner

W. Albrecht

M. ...

fr. ...  
Kare-Hans ...

Im hiesigen Vereinsregister unter Nummer 182 eingetragen  
am 7. April 1976.

Elze (Han) den 7. April 1976



Justizangestellte  
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle  
des Amtsgerichts

(+)= § 8 und § 9 der Satzung ergänzt durch UR.Nr.501/89